
Floorballverband Schleswig-Holstein e.V.

Schiedsrichterordnung (SRO)

Stand: 01.06.24



Erstellung 13.05.2009
Änderung 13.05.2015 Wegfall §6.11, redaktionelle Änderungen, Änderung §5.3
Änderung 06.05.2022 Änderung §6.7, §6.11 hinzugefügt, §8.1 iv. hinzugefügt,
Änderung §8.3, Änderung §9.2
Änderung 27.03.2023: Änderung §4.2, §4.5, §4.6, §4.9, §5.1, §6.4
Änderung 24.04.2024: Zusammenführung SRO und DFB RSK, diverse
Änderungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 2 Qualifikationen, Schiedsrichterkontingent und Rücktritt.....	4
§ 3 Schiedsrichterkurs, Lizenzierung.....	6
§ 4 Aufgebote.....	7
§ 5 Einsatz.....	9
§ 6 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter.....	10
§ 7 Schiedsrichterpool.....	12
§ 8 Beobachter.....	13
§ 9 Schiedsrichterkostenausgleich.....	14
§ 10 Bestrafung.....	15
§ 11 Einsprüche, Proteste.....	16

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1. Die Schiedsrichterordnung (SRO) regelt die Angelegenheiten des Schiedsrichterwesens im Floorball Verband Schleswig-Holstein (FLV-SH). Sie ist verbindlich für alle Mitglieder sowie alle weiteren Vereine, die am Spielbetrieb des FLV-SH teilnehmen.
2. Die Schiedsrichterkommission (RSK) ist insbesondere für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern sowie für Aufgebote von Schiedsrichtern für alle offiziellen Spiele im Zuständigkeitsbereich des FLV-SH verantwortlich.
3. Die RSK kann zusätzliche Bestimmungen zur Erweiterung dieser Ordnung innerhalb der ihr zugewiesenen Aufgaben herausgeben. Hierzu gehören insbesondere Durchführungsbestimmungen, welche die SRO für die jeweilige Saison präzisieren.
4. Über alle nicht geregelten Fälle bzw. Ausnahmen entscheidet die RSK des FLV-SH. Dies gilt nicht für Fälle, die in den Zuständigkeitsbereich von Floorball Deutschland fallen. Alle Anfragen müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.

§ 2 Qualifikationen, Schiedsrichterkontingent und Rücktritt

1. Die Vereine sind verpflichtet, für die Spiele des FLV-SH -Spielbetriebs Schiedsrichter zu stellen. Dabei müssen sie bei der Schiedsrichterausbildung sicherstellen, dass für jedes Team ausreichend Schiedsrichter mit den erforderlichen Lizenzen zur Verfügung stehen.
2. Die Vereine haben sicherzustellen, dass sie auch bei parallel stattfindenden Spieltagen allen ihren Schiedsrichteransetzungen nachkommen können. Ein Schiedsrichtereinsatz hat immer höhere Priorität als ein eigenes Spiel.
3. Folgende Qualifikationen sind für die Leitung eines Spiels mindestens erforderlich (Die RSK kann auf Antrag Sondergenehmigungen pro Schiedsrichter für bestimmte Spiele erteilen.):

Klasse	Kategorie/Liga	1. Schiedsrichter	2. Schiedsrichter
Großfeld (GF)	Herren RL	L1	L1
	Herren VL, U19	L1	L2
	Damen	L2	L2
	U17, U15	L2	LJ
Kleinfeld (KF)	Herren RL	L1	L2
	Damen RL, Herren VL, Herren LL, Masters	L2	L3
	U19, U17, U15	L2	LJ
	U13, U11, U9, Mädchenligen	L3	LJ
	Mixed	L2	LJ

4. Folgendes Schiedsrichterkontingent müssen die am Spielbetrieb teilnehmenden Teams erfüllen:
 - Für die höchsten 3 Teams jeweils 2 Schiedsrichter.
Hierbei gilt, dass immer beide benötigten Lizenzstufen für das entsprechende Team vorhanden sein müssen.
Für ein Herren Großfeld Regionalligatteam müssen drei Schiedsrichter mit entsprechender Lizenz für das Kontingent gestellt werden.
 - Für jedes weitere Team 1 Schiedsrichter.
Hierbei gilt, dass immer die niedrigere benötigte Lizenzstufe für das entsprechende Team vorhanden sein muss.

Dabei gelten folgende Ausnahmen:

- Bei Spielgemeinschaften müssen die beteiligten Vereine zusammen zwei Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzstufen stellen, d.h. das Kontingent kann auch nur von einem der beteiligten Vereine erfüllt werden und nicht jeder beteiligte Verein muss die höchste erforderliche Lizenzstufe erfüllen.
- Für die Altersklassen U13 und jünger müssen nur dann Schiedsrichter ausgebildet werden, wenn der meldende Verein keine Teams in

- anderen als diesen Altersstufen meldet.
- Stellt ein Verein in einer Altersstufe (Herren ausgenommen) sowohl ein Kleinfeld- als auch ein Großfeldteam, so werden diese zur Kontingenterfüllung als ein Team gewertet, wobei immer das Kontingent des höheren Teams erfüllt werden muss.
5. Die Teams werden bezüglich §2.3 wie folgt abgestuft, beginnend mit dem höchstmöglichen Team:
 - i. Herren GF RL
 - ii. Herren GF VL
 - iii. U19 GF
 - iv. Damen GF
 - v. U17 GF
 - vi. U15 GF
 - vii. Herren KF RL
 - viii. Damen KF RL
 - ix. Herren KF VL
 - x. Herren KF LL
 - xi. Masters
 - xii. U17 KF
 - xiii. U15 KF
 - xiv. U13 KF
 - xv. U11 KF
 6. Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen können als Kontingentschiedsrichter angerechnet werden, wenn eine schriftliche Zusage der RSK des Bundesverbandes vorliegt. Diese muss beinhalten, dass für die betroffenen Schiedsrichter Einsätze für den Spielbetrieb des FLV-SH Vorrang vor Einsätzen im Spielbetrieb des Bundesverbandes haben. Die Zusage muss bis spätestens 31.08. vor der jeweiligen Saison der RSK FLV-SH vorliegen.
 7. Für die Landesmeisterschaft im Mixed müssen je Team mindestens 2 Schiedsrichter mit ausreichender Lizenz gemeldet werden.
 8. Vereine, welche zum ersten Mal oder nach mindestens zwei Saisons Unterbrechung am Spielbetrieb des FLV-SH teilnehmen, können auf Antrag, der bis spätestens 31.07. eines Jahres vor Beginn der Saison der RSK FLV-SH vorliegen muss, teilweise oder vollständig von der Pflicht befreit werden, Schiedsrichter zu stellen.
 9. Ein Rücktritt als Schiedsrichter kann nur mit dem Ende der laufenden Saison erfolgen. Der Schiedsrichter ist bis zum Ende der laufenden Saison an diese Ordnung gebunden. Ausnahmen regelt die RSK auf schriftlichen Antrag.

§ 3 Schiedsrichterkurs, Lizenzierung

1. Der FLV-SH führt jährlich Schiedsrichterkurse durch, bei denen Lizenzen nach Maßgabe Floorball Deutschlands erteilt werden.
2. Jeder Schiedsrichter kann auf diesen Kursen eine Lizenz erwerben, die ihn zur Leitung von Spielen im Rahmen des FLV-SH Spielbetriebs berechtigt. Jeder Schiedsrichter muss seine Lizenz nach der Schiedsrichterordnung und den erweiternden Bestimmungen von Floorball Deutschland verlängern.
3. Die RSK FLV-SH schreibt Kurse aus, auf deren Ausrichtung sich die Vereine gemäß den in der Ausschreibung genannten Kriterien bewerben können. Die Zuschläge für die Ausrichtung erteilt die RSK FLV-SH.
4. Die Informationen für die Anmeldung zu den Kursen werden den Vereinen schriftlich und/oder über die Homepage des FLV-SH mitgeteilt.
5. Absagen von zu einem Kurs angemeldeter Schiedsrichter ist bis 7 Tage vor dem Kursbeginn kostenfrei möglich. Für eine spätere Abmeldung wird eine Gebühr gemäß FO erhoben.
6. Für die Anreise, Verpflegung und ggf. Übernachtung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich.
7. Erreicht ein Schiedsrichter auf dem Kurs nicht die für ihn höchstmögliche Lizenz, kann die RSK FLV-SH ihn zu einem Nachtest einladen. Die Teilnahme am Nachtest ist fakultativ.
8. Lizenzen, welche durch die zuständige Kommission des Bundesverbandes vergeben bzw. anerkannt wurden, werden durch den FLV-SH anerkannt. Die RSK kann im Einzelfall auf Antrag auch Lizenzen anderer Verbände für den Spielbetrieb im FLV-SH anerkennen.

§ 4 Aufgebote

1. Für Spiele des FLV-SH -Spielbetriebs werden lizenzierte Schiedsrichter aufgeboten. Schiedsrichter werden für alle Lehrgänge und Verbandsspiele per E-Mail oder schriftlich, in Ausnahmefällen telefonisch, aufgeboten.
2. Aufgebote erfolgen namentlich oder nicht namentlich als Aufgebot eines Vereins.
3. Alle Aufgebote erfolgen über die den Kommissionen des FLV-SH von den Vereinen benannten Ansprechpartner. Diese leiten die Aufgebote an ihre Schiedsrichter weiter. Namentliche Einsätze können auch direkt an die betreffenden Schiedsrichter gerichtet werden.
4. In der Regel werden alle Spiele intern geleitet. Intern bedeutet, dass der angesetzte Verein mit einem Team am selben Tag am Einsatzort vertreten ist. Dementsprechend bedeutet extern, dass der Verein, der für das Spiel Schiedsrichter stellt, ohne die Ansetzung nicht vor Ort wäre. Ausnahmen regelt die RSK im Vorfeld. Nach Ermessen der RSK FLV-SH können Spiele extern besetzt werden.
5. Alle Fristen laufen ab dem Datum der Zustellung an den Verein. Der Verein ist für die Weiterleitung der Aufgebote und für ggf. notwendige Meldungen an die RSK verantwortlich.
6. Schiedsrichter bzw. Vereine sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten. Bei einem Aufgebot für eine externe Ansetzung muss der Verein spätestens 7 Tage vor dem Spiel der RSK die beiden Schiedsrichter namentlich mitteilen.
7. Wenn einem Aufgebot nicht Folge geleistet werden kann, muss im Falle externer Ansetzungen spätestens 10 Tage, im Falle interner Ansetzungen spätestens am Montagabend, 23:59h, vor dem Spiel eine schriftliche Entschuldigung an die aufbietende Stelle erfolgen. In Notfällen ist zusätzlich eine telefonische Abmeldung bei der aufbietenden Stelle nötig. In jedem Falle muss der aufgebotene Schiedsrichter bzw. Verein nach Rücksprache mit der aufbietenden Stelle und unter Berücksichtigung dieser Ordnung bis 5 bis Donnerstagabend, 18:00h vor dem Spiel der RSK eigenständig einen Ersatzschiedsrichter bzw. -paar mit entsprechender Lizenz nennen. Hierbei ist darauf zu achten, den Einsatz möglichst regional zu bestimmen und dass ein Ersatzschiedsrichter(-paar), das einer der beteiligten Mannschaften angehört, nicht als gültiger Ersatz gewertet wird. Diese Regelungen gilt insbesondere auch für die Flexspiele in der Herren Großfeldliga. Ausnahmen regelt die RSK.

8. Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten höhere Gewalt wie zum Beispiel Krankheit oder Unfall, Schwangerschaft, Einberufung durch die Bundeswehr, polizeiliche oder gerichtliche Vorladungen; außerdem Todesfälle im engeren Verwandtenkreis, die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten. Alle Entschuldigungen sind innerhalb von 14 Tagen entsprechend zu belegen.
9. Vorausssehbare Ereignisse wie Ferien, Feste und Geburtstage gelten nicht als anerkannte Entschuldigungsgründe.
10. Kontingentschiedsrichter mit einer L1- und L2-Lizenz können von der RSK zu externen Spieltagen aufgeboten werden. Dies gilt auch für Schiedsrichter mit einer von Floorball Deutschland vergebenen nationalen Lizenz, die dem FLV-SH als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden. Bei Überschneidungen mit Einsätzen der RSK von Floorball Deutschland ist die RSK des FLV-SH umgehend zu unterrichten.
11. Nach Absprache mit den Schiedsrichtern können Schiedsrichter mit nationalen Lizenzen, die von ihren Vereinen nicht als Kontingentschiedsrichter gemeldet wurden, auch im regionalen Spielbetrieb eingesetzt werden.

§ 5 Einsatz

1. Einsprüche gegen ein Aufgebot sind der RSK innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.
2. Für die Leitung aller Spiele dürfen nur Schiedsrichter eingesetzt werden, die keinem der am Spiel beteiligten Vereine angehören. In Ausnahmefällen kann die RSK abweichende Regelungen treffen. Wenn ein aufgebotener Schiedsrichter zum Spieltag nicht erscheint oder sich auf dem Spieltag verletzt, kann der Organisator einen anderen entsprechend lizenzierten Schiedsrichter mit der Spielleitung beauftragen. Sofern nur ein lizenziertes Schiedsrichter eines beteiligten Vereins zur Verfügung steht, kann dieser nur eingesetzt werden, wenn beide Teams dem Einsatz vorher schriftlich auf dem Protest- und Berichtsformular zustimmen. Dies gilt auch, wenn kein entsprechend lizenziertes Schiedsrichter anwesend ist.
3. Pro Spieltag darf ein Schiedsrichter höchstens vier Kleinfeldspiele oder zwei Großfeldspiele leiten. In Ausnahmefällen kann die RSK abweichende Regelungen treffen.
4. Gegen den Einsatz eines von der RSK aufgegebenen Schiedsrichters kann kein Protest eingelegt werden.

§ 6 Pflichten und Rechte der Schiedsrichter

1. Für die Auslegung der Spielregeln während des Spiels sind einzig die Schiedsrichter zuständig. Sie haben auf dem Spielfeld vollständige Autorität. Die Schiedsrichter haben in angemessener Art und Weise aufzutreten.
2. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit des Spielberichtes sicherzustellen. Sämtliche besonderen Vorkommnisse (z.B. Matchstrafen, Spielabbruch) sind auf dem Protest- und Berichtsformular einzutragen und spätestens am nächsten Werktag an den FLV-SH zu senden. Die Schiedsrichter sind verantwortlich für die Kontrolle des Spielsekretariats und des Spielfeldes.
3. Werden Schiedsrichter durch offizielle Schiedsrichterbeobachter Floorball Deutschlands oder des FLV-SH beobachtet, sind sie dazu verpflichtet, im weiteren Verlauf des Spieltages an einer Nachbesprechung mit den Beobachtern teilzunehmen.
4. Schiedsrichter müssen bei der Leitung von Spielen im FLV-SH offizielle Schiedsrichterkleidung (einheitliches Schiedsrichter-trikot, Hose und Stutzen) tragen. Das Tragen von Spielerkleidung (Trikot, Hose und Stutzen) und Trainingsanzügen ist bei der Leitung eines Spiels ausdrücklich untersagt. Die Schiedsrichter haben jeweils eine rote Karte mitzuführen und müssen direkten Zugriff auf die aktuellen Spielregeln haben.
5. Alle externen Schiedsrichter müssen 30 Minuten vor ihrem ersten Einsatz einsatzbereit am Spielort sein. Dies gilt auch für die Schiedsrichter, die das erste Spiel eines Spieltages leiten und für alle anderen Schiedsrichter, soweit dies der Spielplan zulässt.
6. Bei Einzelspielen und bei externen Einsätzen ist der Ausrichter für die rechtzeitige Übersendung der Anfahrtsbeschreibung an die Schiedsrichter verantwortlich.
7. Externe Schiedsrichter haben Anspruch auf Erstattung einer Aufwandsentschädigung und eines Fahrtkostenzuschusses. Übernachtungskosten externer Schiedsrichter werden nur im Ausnahmefall und nur nach vorheriger Genehmigung durch die RSK des FLV-SH erstattet. Für die Auszahlung von Aufwandsentschädigung, Fahrt- und Unterbringungskosten ist der Veranstalter verantwortlich. Die Auszahlung hat am Tag der Veranstaltung vor dem Spiel bar oder online zu erfolgen. [Extern aufgebotene Schiedsrichter sind dazu verpflichtet, bei der Anreise mit einem Kraftfahrzeug gemeinsam anzureisen. Ausnahmen regelt die RSK FLV-SH auf Antrag.](#)

8. Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz haben freien Eintritt zu allen Spielen des Spielbetriebs des FLV-SH.
9. Schiedsrichtern ist es verboten, auf Spiele, die sie leiten, Wetten abzuschließen.
10. Für die Versicherung bei Einsätzen eines Schiedsrichters ist der Verein zuständig, für den der Schiedsrichter pfeift.
11. Die Nutzung von Headsets muss im Vorhinein durch die RSK des FLV-SH genehmigt werden.

§ 7 Schiedsrichterpool

1. Die Schiedsrichterkommission führt eine Liste mit Schiedsrichtern, welche für externe Ansetzungen eingeteilt werden können. Alle Schiedsrichter mit einer L2 oder höher können sich hierfür bei der RSK melden. Die Teilnahme ist freiwillig, trägt jedoch zum reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs bei. Im Bedarfsfall werden sämtliche Schiedsrichter durch die RSK kontaktiert und nach Absprache aufgeboden.
2. Die Schiedsrichterkommission ernennt zu Saisonbeginn einen Förderkader, welcher gezielt für externe Ansetzungen eingeteilt werden kann. Dabei hat die RSK gezielt die Möglichkeit die Schiedsrichter zu beobachten und zu fördern.

§ 8 Beobachter

1. Beobachter werden von der RSK des FLV-SH oder des Bundesverbandes ausgebildet.
2. Mindestzulassungsvoraussetzungen für Beobachter sind der Besitz der obersten vom FLV-SH verteilten Lizenz und zwei Jahre nachgewiesene Schiedsrichtererfahrung.
3. Die Beobachter werden für die Beobachtungstätigkeit aufgeboden. Schiedsrichter- und Beobachtereinsatz werden ggf. aufeinander abgestimmt.
4. Zum Jahresende und zum Ende der Saison reichen die Beobachter Beobachtungsreports bei der RSK ein, in denen Empfehlungen an die Schiedsrichter, Hinweise für die Ausbildung sowie weitere Besonderheiten mitzuteilen sind.
5. Beobachter von Floorball Deutschland und des FLV-SH haben unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises freien Eintritt zu allen Spielen des Spielbetriebs des FLV-SH.

§ 9 Schiedsrichterkostenausgleich

1. Für jedes Spiel bzw. jeden Spieltag ist ein Schiedsrichterkostenformular auszufüllen und zusammen mit den Spielberichtsbögen an die SBK des FLV-SH zu schicken. Die Schiedsrichterkostenformulare müssen innerhalb einer Woche eingereicht sein (Eingangsstempel SBK), ansonsten zählen diese nicht mehr zum Schiedsrichterkostenausgleich dazu.
2. Nach Saisonende erfolgt in jeder Liga ein Schiedsrichterkostenausgleich. Dieser beinhaltet die Schiedsrichterkosten aller Spiele dieser Liga der Saison.
3. Vereine, deren Teams weniger als die durchschnittlichen Schiedsrichterkosten zu zahlen hatten, müssen nach Aufforderung durch den FLV-SH den ermittelten Differenzbetrag auf das Konto des FLV-SH überweisen. Vereine mit Teams mit höheren als den durchschnittlichen Schiedsrichterkosten einer Liga erhalten den ermittelten Differenzbetrag erstattet.

§ 10 Bestrafung

1. Die RSK kann Schiedsrichter bei Verfehlungen bestrafen. Mögliche Strafen sind:
 - i. Verwarnungen
 - ii. Geldstrafen und Gebühren
 - iii. Entzug der Anerkennung als Kontingentschiedsrichter
 - iv. Entzug der Anerkennung der Schiedsrichterlizenz (Sperrung des Schiedsrichters für den Spielbetrieb von FLV-SH)

2. Vereine haften für ihre Schiedsrichter als Gesamtschuldner. Sie tragen die Gebühren und Kosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Schiedsrichter entstehen.

3. Für Strafgebühren, welche durch Floorball Deutschland auf Grund fehlender Lizenzen ausgesprochen werden, haften die Vereine.

§ 11 Einsprüche, Proteste

1. Gegen Entscheidungen der RSK kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand des FLV-SH Protest eingelegt werden.
2. Die Protestgebühr in Höhe von 20,- € ist dafür auf das Konto des FLV-SH zu überweisen. Sollte sich der Protest als berechtigt erweisen, wird die Protestgebühr zurückerstattet.
3. Der Vorstand entscheidet schnellstmöglich über den Protest. Die Entscheidung der RSK bleibt bis zur Entscheidung über den Protest weiterhin wirksam.